

et instauratione regularis disciplinae p. p.“¹⁾ Auch hielt Dietrich in den Klöstern zu Sornzig, Heiligen-Kreuz bei Meissen, Döbeln, Riesa, Mühlberg, Sitzenrode und Geringswalde Visitation, wobei er auf bessere Ordnung und Beobachtung der Disciplin drang.²⁾ Im Jungfrauenkloster der Magdalenerinnen zu Freiberg setzte er einen Propst ein und verbot alle bisher gebräuchlichen Besuche von „guten Freundinnen“ auf das nachdrücklichste, da sich die Nonnen einer solchen Anordnung nicht gleich unterwerfen wollten.³⁾ Auch an die anderen Jungfrauenklöster der Meissner Diözese ergingen zur genaueren Handhabung der Ordenszucht eingehende Vorschriften über die Clausur und das Silentium im Chore, Kreuzgange, Refectorium und den Schlafsälen, über Rechnungsablegung und die alle vierzehn Tage abzuhaltenden Capitelversammlungen. Das Sprechen war nur zwei Stunden früh und eine Stunde Abends nach dem Essen im „Rebenter“⁴⁾ erlaubt. Keine Nonne durfte weltlichen Schmuck tragen, Hunde halten, Gelder entleihen oder ausleihen, ohne Erlaubniss der Aebtissin ausfahren, Briefe schreiben oder annehmen, Käufe oder Verkäufe schliessen, in weltlichen Kleidern sich zeigen oder ohne Urlaub das Kloster verlassen.⁵⁾ Da sich sowohl der Landesfürst als auch der Freiburger Stadtrath bei dem Papste Paul II. über die in dem Franziskaner- und Dominikanerkloster zu Freiberg eingerissene Unordnung beschwerten und denselben um eine Untersuchung baten, erging am 11. October eine Bulle an den Bischof, Propst und Decan des Meissner Stiftes, worin der römische Stuhl ihnen die Visitation und Reform dieser Klöster auftrug. Sie erfolgte im nächsten Jahre, wobei zugleich ein Compromiss zwischen beiden Klöstern und der Geistlichkeit an der Stadtkirche zu Stande kam, wornach festgestellt wurde, dass es den Mönchen nur erlaubt sei, an den Festtagen ihrer Patrone und Ordensheiligen, nicht aber an allen Sonn- und Feiertagen Predigten zu halten.⁶⁾

Am 6. Januar 1465 bestätigte Dietrich die von ihm als Domdecan früher gemachte Stiftung der Vicarie des heiligen Michael und aller heiligen Engel und bestimmte zugleich, dass der Inhaber jener Vicarie den Namen „Oculus decani“ — das Auge des

¹⁾ Richter, Chemnitzer Chronik V. S. 68 flg. Cod. dipl. S. R. II. VI. p. 364. Siehe Cod. Dipl. im Anhang bei Ursinus, Heil. Kreuz, S. 139.

²⁾ Seyffarth, Sitzenroda S. 26.

³⁾ Vermischte Nachrichten VII. S. 108.

⁴⁾ Reventer, Remter, d. i. Refectorium, Speisesaal in Klöstern.

⁵⁾ Cod. dipl. S. R. II. III. p. 159.

⁶⁾ Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Gesch. II. S. 167 und III. S. 24, 49. Cod. dipl. S. R. II. XII. p. 343, 345, 347.